

## **Einige Punkte zum Umsetzungsbedarf der Istanbul-Konvention zum Thema „Frauen mit Behinderung“ auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene**

### **Vorbemerkung**

Zum besseren Verständnis weise ich darauf hin, dass die Titel BRK und eine nachfolgende Zahl sich auf die Nummer der abschließenden Anmerkung des Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der BRK in Deutschland von 2015 im Rahmen des ersten Staatenprüfungsverfahrens beziehen.

(Alle abschließenden Bemerkungen sind über die Internetseite des Instituts für Menschenrechte ( <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de> ) einsehbar.)

Bei den aufgeführten Artikeln handelt es sich ausschließlich um Artikel der Istanbul-Konvention.

- Gesetzliche Festschreibung eines Anspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege, (auch bei personellen Engpässen), analog den Regelungen, wie diese für Durchsuchungen im Strafvollzug oder an Flughäfen bereits seit Jahren existieren. (Artikel 6 „Geschlechtersensible politische Maßnahmen“, i. V. m. Artikel 12 „Allgemeine Verpflichtungen, sowie Erläuterung 87, in der Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer besonderen Umstände als schutzbedürftig aufgeführt sind, sowie Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ i. V. m. Erläuterung 120.)
  - Erstellung einer umfassenden, wirksamen und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestatteten Strategie um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. (Artikel 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“, i. V. m. BRK 36)
  - Bereitstellung eines Fonds zur Herstellung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von allgemeinen und speziellen Hilfsdiensten - z. B. Anlauf- und Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen, zur Übersetzung von Informationsmaterialien für alle Behinderungsformen sowie zur kurzfristigen und unbürokratischen Inanspruchnahme von unterstützter Kommunikation (Gebärdensprachdolmetschung, Lormen, etc.),
  - Aufbau eines zugänglichen und barrierefreien flächendeckenden Informations-, und Hilfesystems. (Artikel 8 „Finanzielle Mittel“, i. V. m. Erläuterung 67 sowie Artikel 12 „Allgemeine Verpflichtungen“, i. V. m. Erläuterung 87, Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ i. V. m. Erläuterung 120 und Artikel 20 „Allgemeine Hilfsdienste“, Artikel 22 „Spezielle Hilfsdienste“.)
- Eine Abstimmung bzgl. der Entscheidungs- bzw. Bestimmungskriterien, welche Mittel maßnahmenspezifisch angemessen sind, müsste erfolgen, (s. Artikel 8, Erläuterung 67).

- Einbeziehung der Netzwerke und Koordinierungsstellen der Mädchen und Frauen mit Behinderung bei der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit, sowie deren Ausstattung mit angemessenen finanziellen Mitteln. (Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“, i. V. m. Erläuterung 69.)
- Berücksichtigung des Merkmals „Behinderung“ in allen statistischen Erhebungen. (Artikel 11, „Datensammlung und Forschung“, i. V. m. den Erläuterungen, insbesondere Erläuterung 76, sowie i. V. m. BRK 16 b)
- Förderung von Selbstverteidigungs- und Empowermentkursen, speziell für Mädchen und Frauen mit Behinderung. (Artikel 12 „Allgemeine Verpflichtungen“, i. V. m. Erläuterung 87, sowie Artikel 13 „Bewusstseinsbildung“ sowie Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ i. V. m. Erläuterung 120.)
- Angebot von Schulungen für das Personal im Justiz-, Polizei- oder Strafvollzugssystem in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Artikel 15 „Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“, i. V. m. BRK 28 c.)
- Aufbau eines flächendeckenden, barrierefreien, Schutz-, Hilfe- und Präventionssystems. (Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“, i. V. m. Erläuterung 120, sowie Artikel 22 „Spezielle Hilfsdienste“, i. V. m. Erläuterung 132.)
- Gewaltschutz als verpflichtendes Qualitätsmerkmal für die Psychiatrie, in der ambulanten und stationären Pflege und Rehabilitation, sowie in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe. (Etablierung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen, regelmäßige Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter\*innen und der Nutzer\*innen, etc.). (Artikel 18 „allgemeine Verpflichtungen“ i. V. m. Erläuterung 120)
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erstellung von für Menschen mit den verschiedensten Behinderungen verständlichem Informationsmaterial. (Artikel 19 „Informationen“.)
- Bereitstellung von Finanziellen Mitteln, um das Angebot von barrierefreien Schutzeinrichtungen und Krisenzentren für Opfer von sexueller Gewalt zu erhöhen. (Artikel 23 „Schutzunterkünfte“, Artikel 25 „Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt“.)
- Aufhebung von § 1905 BGB. (Artikel 39 „Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisation“, i. V. m. BrK 38 a.)
- Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege (Artikel 56 „Schutzmaßnahmen“, i. V. m. BrK 28 a und b)
- Einleitung von gesetzgeberischen Reformen, sodass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen.

Frankfurt, den 31.10.2018